

An das Finanzamt



Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Bitte in GROSSBUCHSTABEN und nur in schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen. Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen. Zutreffendes ist anzukreuzen.

Steuernummer	Sozialversicherungsnummer (10-stellig)	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="T T M M J J J J"/>
FAMILIEN- ODER NACHNAME DER/DES ABGABEPFLICHTIGEN		
<input type="text"/>		
VORNAME DER/DES ABGABEPFLICHTIGEN		
<input type="text"/>		

- Erklärung über die Normverbrauchsabgabe
- Erklärung über den Erwerb neuer Fahrzeuge (Fahrzeugeinzelbesteuerung)

Achtung: Die anzuwendende Rechtslage richtet sich nach der erstmaligen Zulassung im Unionsgebiet (inkl. EWR-Raum und Österreich)

Weitere Angaben zur/zum Abgabepflichtigen			
Anschrift		Telefon- oder Faxnummer	
Daten des Kraftfahrzeuges			
Fahrzeughersteller/Fahrzeugart/Fahrzeugtyp		Fahrgestellnummer (Fahrzeugidentifikationsnummer)	
Tag des Erwerbs	Nachgewiesene EU-Erstzulassung	Km-Stand im Zeitpunkt des Erwerbs	Baujahr
Hubraum in ccm	Leistung in kW	CO ₂ -Emission in g/km	Antriebsart (z.B. Benzin, Full-Hybrid)
NOx-Emissionen in mg/km	Bei KFZ mit Dieselantrieb: partikelförmige Luftverunreinigungen in g/km		
Verwendungszweck des Kraftfahrzeuges			

Normverbrauchsabgabe (maßgeblich ist der CO ₂ -Ausstoß nach WLTP) für Personen- und Kombinationskraftwagen (Klasse M1) gem. § 2 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991, wenn die ab 1.1.2025 geltende Rechtslage anzuwenden ist.			
Bemessungsgrundlage	Steuersatz (CO ₂ -Emission in g/km - 94) ¹⁾ dividiert durch fünf - max. 80% kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet	%	
CO ₂ -Emission in g/km über 155 g/km	x 80 Euro je Gramm		+
Abzugsposten			-
Normverbrauchsabgabe			118
NoVA Berechnung ab 1.1.2025			
Normverbrauchsabgabe (maßgeblich ist der CO ₂ -Ausstoß nach WMTC) für Krafträder (Klassen L3e, L4e und L5e) sowie leichte und schwere vierrädrige Kraftfahrzeuge (Klassen L6e und L7e) gem. § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 NoVAG 1991, wenn die ab 1.1.2025 geltende Rechtslage anzuwenden ist.			
Bemessungsgrundlage	Steuersatz (CO ₂ -Emission in g/km - 53) dividiert durch vier - max. 30% kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet	%	
CO ₂ -Emission in g/km über 150 g/km	x 20 Euro je Gramm		+
Normverbrauchsabgabe			118

1) Jährlich mit 1. Jänner um den Wert 3 abgesenkt.

bmf.gv.at

Bundesministerium Finanzen





NoVA Berechnung ab 1.1.2025	Normverbrauchsabgabe (maßgeblich ist der CO₂-Ausstoß nach WLTP) für Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (Klasse N1) gem. § 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991, wenn die ab 1.1.2025 geltende Rechtslage anzuwenden ist		
	Bemessungsgrundlage	Steuersatz (CO ₂ -Emission in g/km - 147) ¹⁾ dividiert durch fünf - max. 80% kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet	%
	CO ₂ -Emission in g/km über 208 g/km	x 80 Euro je Gramm	+
	Abzugsposten		-
	Normverbrauchsabgabe	118	
NoVA Berechnung 1.1.2024 bis 31.12.2024	Normverbrauchsabgabe (maßgeblich ist der CO₂-Ausstoß nach WLTP) für Personen- und Kombinationskraftwagen (Klasse M1) gem. § 2 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991, wenn die zwischen 1.1.2024 bis 31.12.2024 geltende Rechtslage anzuwenden ist.		
	Bemessungsgrundlage	Steuersatz (CO ₂ -Emission in g/km - 97) dividiert durch fünf - max. 80% kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet	%
	CO ₂ -Emission in g/km über 155 g/km	x 80 Euro je Gramm	+
	Abzugsposten		-
	Normverbrauchsabgabe	118	
NoVA Berechnung 1.1.2024 bis 31.12.2024	Normverbrauchsabgabe (maßgeblich ist der CO₂-Ausstoß nach WMTC) für Krafträder (Klassen L3e, L4e und L5e) sowie leichte und schwere vierrädrige Kraftfahrzeuge (Klassen L6e und L7e) gem. § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 NoVAG 1991, wenn die zwischen 1.1.2024 bis 31.12.2024 geltende Rechtslage anzuwenden ist.		
	Bemessungsgrundlage	Steuersatz (CO ₂ -Emission in g/km - 53) ²⁾ dividiert durch vier - max. 30% kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet	%
	CO ₂ -Emission in g/km über 150 g/km	x 20 Euro je Gramm	+
	Abzugsposten		-
	Normverbrauchsabgabe	118	
NoVA Berechnung 1.1.2024 bis 31.12.2024	Normverbrauchsabgabe (maßgeblich ist der CO₂-Ausstoß nach WLTP) für Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (Klasse N1) gem. § 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991, wenn die zwischen 1.1.2024 bis 31.12.2024 geltende Rechtslage anzuwenden ist.		
	Bemessungsgrundlage	Steuersatz (CO ₂ -Emission in g/km - 150) dividiert durch fünf - max. 80% kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet	%
	CO ₂ -Emission in g/km über 208 g/km	x 80 Euro je Gramm	+
	Abzugsposten		-
	Normverbrauchsabgabe	118	
NoVA Berechnung 1.1.2023 bis 31.12.2023	Normverbrauchsabgabe (maßgeblich ist der CO₂-Ausstoß nach WLTP) für Personen- und Kombinationskraftwagen (Klasse M1) gem. § 2 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991, wenn die zwischen 1.1.2023 bis 31.12.2023 geltende Rechtslage anzuwenden ist.		
	Bemessungsgrundlage	Steuersatz (CO ₂ -Emission in g/km - 102) dividiert durch fünf - max. 70% kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet	%
	CO ₂ -Emission in g/km über 170 g/km	x 70 Euro je Gramm	+
	Abzugsposten		-
	Normverbrauchsabgabe	118	
NoVA Berechnung 1.1.2023 bis 31.12.2023	Normverbrauchsabgabe (maßgeblich ist der CO₂-Ausstoß nach WMTC) für Krafträder (Klassen L3e, L4e und L5e) sowie leichte und schwere vierrädrige Kraftfahrzeuge (Klassen L6e und L7e) gem. § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 NoVAG 1991, wenn die zwischen 1.1.2023 bis 31.12.2023 geltende Rechtslage anzuwenden ist.		
	Bemessungsgrundlage	Steuersatz (CO ₂ -Emission in g/km - 55) dividiert durch vier - max. 30% kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet	%
	CO ₂ -Emission in g/km über 150 g/km	x 20 Euro je Gramm	+
	Abzugsposten		-
	Normverbrauchsabgabe	118	

¹⁾ Jährlich mit 1. Jänner um den Wert 3 abgesenkt.

²⁾ Alle zwei Jahre mit 1. Jänner um den Wert 2 abgesenkt.





1.1.2023 bis 31.12.2023	Normverbrauchsabgabe (maßgeblich ist der CO₂-Ausstoß nach WLTP) für Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (Klasse N1) gem. § 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991, wenn die zwischen 1.1.2023 bis 31.12.2023 geltende Rechtslage anzuwenden ist.		
	Bemessungsgrundlage	Steuersatz (CO ₂ -Emission in g/km - 155) dividiert durch fünf - max. 70% kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet	%
	CO ₂ -Emission in g/km über 223 g/km	x 70 Euro je Gramm	+
	Abzugsposten		-
	Normverbrauchsabgabe	118	
1.1.2022 bis 31.12.2022	Normverbrauchsabgabe (maßgeblich ist der CO₂-Ausstoß nach WLTP) für Personen- und Kombinationskraftwagen (Klasse M1) gem. § 2 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991, wenn die zwischen 1.1.2022 und 31.12.2022 geltende Rechtslage anzuwenden ist.		
	Bemessungsgrundlage	Steuersatz (CO ₂ -Emission in g/km - 107) dividiert durch fünf - max. 60% kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet	%
	CO ₂ -Emission in g/km über 185 g/km	x 60 Euro je Gramm	+
	Abzugsposten		-
	Normverbrauchsabgabe	118	
1.1.2022 bis 31.12.2022	Normverbrauchsabgabe (maßgeblich ist der CO₂-Ausstoß nach WMTC) für Krafträder (Klassen L3e, L4e und L5e) sowie leichte und schwere vierrädrige Kraftfahrzeuge (Klassen L6e und L7e) gem. § 2 Abs. 1 Z und 2 NoVAG 1991, wenn die zwischen 1.1.2022 und 31.12.2022 geltende Rechtslage anzuwenden ist.		
	Bemessungsgrundlage	Steuersatz (CO ₂ -Emission in g/km - 55) dividiert durch vier - max. 30% kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet	%
	CO ₂ -Emission in g/km über 150 g/km	x 20 Euro je Gramm	+
	Abzugsposten		-
	Normverbrauchsabgabe	118	
1.1.2022 bis 31.12.2022	Normverbrauchsabgabe (maßgeblich ist der CO₂-Ausstoß nach WLTP) für Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (Klasse N1) gem. § 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991, wenn die zwischen 1.1.2022 und 31.12.2022 geltende Rechtslage anzuwenden ist.		
	Bemessungsgrundlage	Steuersatz (CO ₂ -Emission in g/km - 160) dividiert durch fünf - max. 60% kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet	%
	CO ₂ -Emission in g/km über 238 g/km	x 60 Euro je Gramm	+
	Abzugsposten		-
	Normverbrauchsabgabe	118	
1.7.2021 bis 31.12.2021	Normverbrauchsabgabe (maßgeblich ist der CO₂-Ausstoß nach WLTP) für Personen- und Kombinationskraftwagen (Klasse M1) gem. § 2 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991, wenn die zwischen 1.7.2021 und 31.12.2021 geltende Rechtslage anzuwenden ist.		
	Bemessungsgrundlage	Steuersatz (CO ₂ -Emission in g/km - 112) dividiert durch fünf - max. 50% kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet	%
	CO ₂ -Emission in g/km über 200 g/km	x 50 Euro je Gramm	+
	Abzugsposten		-
	Normverbrauchsabgabe	118	
1.7.2021 bis 31.12.2021	Normverbrauchsabgabe (maßgeblich ist der CO₂-Ausstoß nach WMTC) für Krafträder (Klassen L3e, L4e und L5e) sowie leichte und schwere vierrädrige Kraftfahrzeuge (Klassen L6e und L7e) gem. § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 NoVAG 1991, wenn die zwischen 1.7.2021 und 31.12.2021 geltende Rechtslage anzuwenden ist.		
	Bemessungsgrundlage	Steuersatz (CO ₂ -Emission in g/km - 55) dividiert durch vier - max. 30% kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet	%
	CO ₂ -Emission in g/km über 150 g/km	x 20 Euro je Gramm	+
	Abzugsposten		-
	Normverbrauchsabgabe	118	





1.7.2021 bis 31.12.2021	Normverbrauchsabgabe (maßgeblich ist der CO₂-Ausstoß nach WLTP) für Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (Klasse N1) gem. § 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991, wenn die zwischen 1.7.2021 und 31.12.2021 geltende Rechtslage anzuwenden ist.		
	Bemessungsgrundlage	Steuersatz (CO ₂ -Emission in g/km - 165) dividiert durch fünf - max. 50% kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet	%
	CO ₂ -Emission in g/km über 253 g/km	x 50 Euro je Gramm	+
	Abzugsposten		-
	Normverbrauchsabgabe	118	
1.1.2021 bis 30.6.2021	Normverbrauchsabgabe (maßgeblich ist der CO₂-Ausstoß nach WLTP) für Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge gem. § 2 Z 2 NoVAG 1991, wenn die zwischen 1.1.2021 und 30.6.2021 geltende Rechtslage anzuwenden ist.		
	Bemessungsgrundlage	Steuersatz (CO ₂ -Emission in g/km - 112) dividiert durch fünf - max. 32% kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet	%
	CO ₂ -Emission in g/km über 275 g/km	x 40 Euro je Gramm	+
	Abzugsposten		-
	Normverbrauchsabgabe	118	
NoVA Berechnung 1.1.2021 und 30.06.2021	Normverbrauchsabgabe (maßgeblich ist der CO₂-Ausstoß nach WMTC) für Krafträder, auch mit Beiwagen gem. § 2 Z 1 NoVAG 1991, wenn die zwischen 1.1.2021 und 30.06.2021 geltende Rechtslage anzuwenden ist.		
	Bemessungsgrundlage	Steuersatz (CO ₂ -Emission in g/km - 55) dividiert durch vier - max. 20% kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet	%
	CO ₂ -Emission in g/km über 150 g/km	x 20 Euro je Gramm	+
		Normverbrauchsabgabe	118
1.1.2020 bis 31.12.2020	Normverbrauchsabgabe (maßgeblich ist der CO₂-Ausstoß nach WLTP) für Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge gem. § 2 Z 2 NoVAG 1991, wenn die zwischen 1.1.2020 und 31.12.2020 geltende Rechtslage anzuwenden ist.		
	Bemessungsgrundlage	Steuersatz (CO ₂ -Emission in g/km - 115) dividiert durch fünf - max. 32% kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet	%
	CO ₂ -Emission in g/km über 275 g/km	x 40 Euro je Gramm	+
	Abzugsposten		-
	Normverbrauchsabgabe	118	
NoVA Berechnung 1.1.2020 und 31.12.2020	Normverbrauchsabgabe (maßgeblich ist der CO₂-Ausstoß nach WMTC) für Krafträder, auch mit Beiwagen gem. § 2 Z 1 NoVAG 1991, wenn die zwischen 1.1.2020 und 31.12.2020 geltende Rechtslage anzuwenden ist.		
	Bemessungsgrundlage	Steuersatz (CO ₂ -Emission in g/km - 55) dividiert durch vier - max. 20% kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet	%
	CO ₂ -Emission in g/km über 150 g/km	x 20 Euro je Gramm	+
		Normverbrauchsabgabe	118





NoVA Berechnung 1.3.2014 bis 31.12.2019	Normverbrauchsabgabe (maßgeblich ist der CO₂-Ausstoß nach NEFZ) für Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge gem. § 2 Z 2 NoVAG 1991, wenn die zwischen 1.3.2014 und 31.12.2019 geltende Rechtslage anzuwenden ist.		
	Bemessungsgrundlage	Steuersatz (CO ₂ -Emission in g/km - 90) dividiert durch fünf - max. 32% kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet	%
	CO ₂ -Emission in g/km über 250 g/km	x 20 Euro je Gramm	+
	Abzugsposten ³⁾		-
NoVA Berechnung vor 1.3.2014	Normverbrauchsabgabe für Krafträder, auch mit Beiwagen gem. § 2 Z 1 NoVAG 1991, wenn die zwischen 1.3.2014 und 31.12.2019 geltende Rechtslage anzuwenden ist.		
	Bemessungsgrundlage	Steuersatz ([Hubraum in Kubikzentimeter - 100] multipliziert mit 0,02) - max. 20%	%
	Normverbrauchsabgabe	118	
Normverbrauchsabgabe für Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge und Krafträder, auch mit Beiwagen (§ 2 NoVAG 1991), wenn die Rechtslage vor dem 1.3.2014 anzuwenden ist.			
	Bemessungsgrundlage	Steuersatz (siehe Punkt 10 Formular NOVA 2a)	Betrag 1
		X	%
	Bonus/Malus gemäß § 6a NoVAG 1991 (siehe Punkt 10.2. der Erläuterungen im Formular NOVA 2a)		Betrag 2
	Abgabenerhöhung gemäß § 6 Abs. 6 NoVAG 1991	(Betrag 1 + Betrag 2)	x 20% +
	Normverbrauchsabgabe	118	

Vergütung	
<input type="checkbox"/>	Vergütung in den Fällen des § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 12a NoVAG 1991
<input type="checkbox"/>	Ich beantrage die für die Vergütung unbedingt erforderliche Sperre des Fahrzeuges in der Genehmigungsdatenbank.
Geben Sie den Grund für die Vergütung [§ 6 Abs. 9, § 12, § 12a NoVAG 1991] inklusive Fahrgestellnummer und Fahrzeugidentifikationsnummer an und legen Sie die entsprechenden Unterlagen bei:	
	Höhe der Vergütung
	118
<input type="checkbox"/>	Ich beantrage die Umbuchung/Überrechnung der Vergütung
<input type="checkbox"/>	Ich beantrage die Rückzahlung der Vergütung
auf Konto/an (Name und Anschrift)	

Fahrzeugeinzelbesteuerung	
Bemessungsgrundlage (Entgelt/Kaufpreis)	x 20% = 01
	Umsatzsteuer

Bitte beachten: Für die in den Gebieten **Jungholz** und **Mittelberg** bewirkten Erwerbe ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf **19%**.

Fahrzeuglieferer (Name und Anschrift)	EU-Mitgliedstaat
---------------------------------------	------------------

³⁾ Abzugsposten: 2014 für Dieselaautos höchstens 350 Euro, für andere Autos höchstens 450 Euro; 2015 für alle Autos höchstens 400 Euro; ab 2016 für alle Autos höchstens 300 Euro; ODER bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 für alle Fahrzeuge mit umweltfreundlichem Antriebsmotor höchstens 600 Euro.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Datum und Unterschrift

Nur vom Finanzamt auszufüllen!		
Bearbeitung	Genehmigung	Datenerfassung
(Datum, Handzeichen)	(Datum, Handzeichen)	(Datum, Handzeichen)

